

Anlage I

| Lohntafel | | | | |
|---|---|--------------------|------------------------|-------|
| Gültig ab 1. März 2018 bis 28. Februar 2019 | | | | |
| Kategorie Männer und Frauen | | Stunden- lohn € | Überstunden- lohn € | |
| | | | 50% | 100% |
| A | Hof-, Feld- und Gartenarbeiter und Viehbetreuungspersonal ohne spezielle landwirtschaftliche Ausbildung | 9,59 | 14,39 | 19,18 |
| B | Hof-, Feld- und Gartenarbeiter, Viehbetreuungspersonal jeweils mit eigenem Verantwortungsbereich, angelernte Gutshandwerker bis zum Ende des 2. Dienstjahres | 10,08 | 15,12 | 20,16 |
| C | Traktorfürer im 1. Dienstjahr, angelernte Melker | 10,28 | 15,42 | 20,56 |
| D | Traktorfürer ab dem Beginn des 2. Dienstjahres, Vorarbeiter, angelernte Gutshandwerker ab dem Beginn des 3. Dienstjahres, Viehbetreuungspersonal und Melker mit entsprechender Fachausbildung | 10,59 | 15,89 | 21,18 |
| E | Traktorfürer mit eigenem Verantwortungsbereich, Gärtner, Gutshandwerker mit abgeschlossener Lehre bis zum Ende des 2. Dienstjahres – auch wenn sie aushilfsweise als Traktorfürer verwendet werden | 10,89 | 16,34 | 21,78 |
| F | Gutshandwerker mit abgeschlossener Lehre ab dem Beginn des 3. Dienstjahres – auch wenn sie aushilfsweise als Traktorfürer verwendet werden, Gutshandwerker mit Meisterprüfung bis zum Ende des 2. Dienstjahres – auch wenn sie aushilfsweise als Traktorfürer verwendet werden, Wirtschafter, Obergärtner | 11,20 | 16,80 | 22,40 |
| G | Gutshandwerker mit Meisterprüfung ab dem Beginn des 3. Dienstjahres | 11,35 | 17,03 | 22,70 |

Übergangsbestimmung zur Umstellung der Lohntabelle mit Stichtag 1. März 2012

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages bestehende Überzahlungen (Istlöhne) können mit den sich durch die höhere Einstufung ergebenden Löhne gegen verrechnet werden

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Lehrlingsentschädigung | monatlich € |
| 1. Lehrjahr | 630,98 |
| 2. Lehrjahr | 882,73 |
| 3. Lehrjahr | 1.132,38 |

Umstufungsanleitung

Anleitung zur Einstufung in den neuen Kollektivvertrag:

| Alte Einstufung | Stundenlohn | neue Einstufung | Stundenlohn |
|-----------------|--------------------------|-----------------|-------------|
| 5a | € 8,46 | A | € 8,46 |
| 5c, 4b,5b | € 8,90, 8,90, 8,64 | B | € 8,90 |
| 3a | € 9,07 | C | € 9,07 |
| 3b, 4c | € 9,35, 9,20 | D | € 9,35 |
| 3c, 2ab, 2b | € 9,62, 9,61, 9,45 | E | € 9,62 |
| 2ac, 1, 1ab, 2c | € 9,89, 9,75, 9,65, 9,69 | F | € 9,89 |
| 1ac | € 10,02 | G | € 10,02 |

§ 9 Zulagen, Reisekosten

1. Beim Mischen und Streuen sowie Verladen von Kalkstickstoff, auch gekörntem, wird eine Schmutzzulage von 50 Prozent des Stundenlohnes bezahlt. Wird sonstiger Handelsdünger gemischt und gestreut, beträgt die Schmutzzulage 25 Prozent des Stundenlohnes. Diese Zulage von 25 Prozent gebührt auch jenen Dienstnehmern, welche bei der Schädlingsbekämpfung zu Spritz- und Stäubearbeiten, bei Verladearbeiten von nicht gesacktem Kali, Superphosphat und Thomasmehl sowie beim Anstreichen von Silos beschäftigt werden.

Weitere Schmutz-, Erschwernis und Gefahrenzulagen können innerbetrieblich vereinbart werden.

2. Bei vorübergehenden über Auftrag des Dienstgebers durchgeführten Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes gilt Folgendes:

Dauert die Dienstverrichtung länger als 3 Stunden, kann der Dienstnehmer für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tageshöchstsatzes von € 26,40 pro Tag verrechnen. Für eine erforderliche Nächtigung gebührt ein Betrag von € 15,00. Kann mit diesem Betrag der tatsächliche Nächtigungsaufwand nicht gänzlich abgedeckt werden, ist die Differenz gegen Vorlage der Rechnung zu bezahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen betreffend Nächtigung gelten nicht, wenn der Dienstnehmer noch am selben Tage vom Einsatzort zurückkehren kann bzw. ihm dies zumutbar ist.

3. Jeder Dienstnehmer erhält pro Arbeitstag € 2,77 sofern der Betrieb die Mittagskost zum Arbeitsort nicht zustellt.

4. Das Viehwartungspersonal erhält für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem gearbeitet wird, einen freien Tag. Kann das Viehwartungspersonal diese freien Tage (Ersatzruhetage) nicht konsumieren, so ist hierfür eine Sonderentschädigung von 100 Prozent des Lohnes der jeweiligen Lohnkategorie zu zahlen.

Ein freier Tag (in Wien zwei freie Tage) muss (müssen) in jedem Monat auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fallen.